



Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 6. Juni 2018
20.00 Uhr in der Aula**

Traktanden

1. Rechnungsablage 2017 - Thusis
2. Rechnungsablage 2017 - Mutten
3. Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Thusis
4. Feuerwehrgesetz der Gemeinde Thusis
5. Verordnung über die Entschädigung der
Behörde- und Kommissionsmitglieder
6. Gemeindeparzelle Nr. 88, Cazner Wiesen
Verkauf von Bauland
7. Informationen aus den Departementen
8. Varia

1. Rechnungsablage 2017 - Gemeinde Thusis

Gesamtergebnis

		Rechnung	Budget
Erfolgsrechnung	Total Aufwand	21'897'453.03	20'835'100.00
	Total Ertrag	<u>22'828'563.47</u>	<u>20'835'400.00</u>
	Erfolg	931'110.44	300.00
Investitionsrechnung	Total Ausgaben	5'911'691.19	1'011'900.00
	Total Einnahmen	<u>571'269.77</u>	<u>554'000.00</u>
	Netto-Investitionen	5'340'421.42	457'900.00

Es freut uns einen positiven Rechnungsabschluss 2017 zu präsentieren. Das Ergebnis ist unter anderem auf höhere Steuereinnahmen im Umfang von rund CHF 800'000.00, gegenüber dem Budget zurückzuführen. Die Differenz bei den natürlichen und juristischen Personen beträgt rund CHF 600'000.00, diejenige bei den Sondersteuern CHF 200'000.00.

Die grosse Abweichung bei den Investitionen ist darauf zurückzuführen, dass die Kredite für den Schulhausneubau (CHF 5.75 Mio.) sowie für die Sanierung der Alten Strasse, 2. Etappe (CHF 1.38 Mio.), erst nachträglich an der Urnenabstimmung vom 15. Januar 2017 gesprochen wurden.

Die detaillierte Jahresrechnung 2017 liegt in der Rathaushalle auf. Unsere Mitarbeitende sind gerne bereit, Ihnen weitere Auskünfte zur Jahresrechnung zu erteilen.

Die Geschäftsprüfungskommission stellt Antrag,

1. der vorliegenden Rechnung für das Jahr 2017 zuzustimmen und
2. dem Gemeinderat, der Verwaltung und allen übrigen Organen Entlastung zu erteilen.

2. Rechnungsablage 2017 - Gemeinde Mutten

Gesamtergebnis

		Rechnung	Budget
Erfolgsrechnung	Total Aufwand	891'035.35	929'810.00
	Total Ertrag	947'954.44	931'300.00
	Erfolg	56'919.09	1'490.00
Investitionsrechnung	Total Ausgaben	233'802.55	0.00
	Total Einnahmen	143'390.50	0.00
	Netto-Investitionen	90'412.05	0.00

Erfreulich hat auch die Gemeinde Mutten die Rechnung 2017 positiv abgeschlossen. Das positive Ergebnis konnte dazu genutzt werden, noch ausserordentliche Abschreibungen von CHF 61'700.00 nach HRM1 zu tätigen. Dabei wurden Sachgüter, die in der Bilanz einen Investitionswert von weniger als CHF 10'0000.00 aufwiesen, auf null abgeschrieben.

Die detaillierte Jahresrechnung 2017 liegt in der Rathaushalle auf. Unsere Mitarbeitenden sind gerne bereit, Ihnen weitere Auskünfte zur Jahresrechnung zu erteilen.

Die Geschäftsprüfungskommission stellt Antrag,

1. der vorliegenden Rechnung für das Jahr 2017 zuzustimmen und
2. dem Gemeinderat, der Verwaltung und allen übrigen Organen Entlastung zu erteilen.

3. Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Thusis

(Vorberatung und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung)

Ausgangslage

Nach Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden haben soweit die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen. Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln. Des Weiteren regelt Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, dass wenn keine Bürgergemeinde besteht, die politische Gemeinde deren Aufgaben erfüllt.

Im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinden Thusis und Mutten hat sich die Bürgergemeinde Thusis aufgelöst und das bürgerliche Vermögen in eine bürgerliche Genossenschaft überführt. Da die fusionierte Gemeinde keine Bürgergemeinde mehr hat, ist ab dem 1. Januar 2018 die politische Gemeinde Thusis für Einbürgerungen zuständig.

Damit die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllen kann, hat sie die wesentlichen Bestimmungen auf Stufe Gemeinde gesetzlich zu regeln.

Gesetzesvorlage

Der Vorliegende Gesetzesentwurf wurde, gestützt auf das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden, erstellt. Im Gesetz werden die Wohnsitzerfordernisse, die Zuständigkeiten sowie die Gebühren geregelt. Die Gesetzesvorlage kommt daher schlank und nur mit 9 Artikeln daher.

Wohnsitzerfordernisse

Bei den Wohnsitzerfordernissen gelten grundsätzlich die übergeordneten Bestimmungen. Der Gemeinderat hat den ihm zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum ausgenutzt, indem für Ausländer das Gemeindebürgerrecht neben der Niederlassungsbewilligung einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde voraussetzt.

Für eine gute Integration in der Gemeinde Thusis sind Deutschkenntnisse von Vorteil und auch erwünscht. In Art. 3 Abs. 2 kommt man deshalb Einbürgerungswilligen die über gute Deutschkenntnisse verfügen entgegen. Bei guten Deutschkenntnissen, entsprechend dem Sprachnachweis nach Art. 13 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV), sollen drei Jahre unterbruchsfreier Aufenthalt vor der Gesuchseinreichung genügen, sofern die gesamte Wohnsitzdauer mehr als fünf Jahre beträgt.

Zuständigkeit

Das Gesetz sieht vor, dass der Gemeinderat über die Zusicherung, die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet. Der Gemeinderat wählt eine fünfköpfige Einbürgerungskommission, welche die Einbürgerungsgesuche insbesondere auch auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen prüft.

Gebühren

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass der Gemeinderat, gestützt auf Art. 37 KBüV eine Gebührenverordnung erlässt.

Der Gemeinderat stellt Antrag, dem Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Thusis zuzustimmen.

Nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung wird die Vorlage der Urnenabstimmung unterbreitet.

4. Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Thusis

(Vorberatung und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung)

Ausgangslage

Die Stützpunktfeuerwehr Thusis erfüllt als grosse und moderne Miliz-Feuerwehr vielfältige Aufgaben in den Bereichen Brandbekämpfung, Strassenrettung, ABC-Wehr, Naturereignisse sowie technische Hilfestellung im Rahmen eines Feuerwehrverbunds zugunsten der Gemeinden Thusis, Masein, Rongellen und der Stadt Fürstenaau sowie der Kraftwerke Hinterrhein und ewz.

Die Organisation und der Betrieb der Feuerwehr erfolgen gemäss den Vorgaben des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden (delegiert an die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden, GVG). Darauf basierend umfasst die aktuell gültige Gesetzgebung der Gemeinde Thusis im Bereich Feuerwehr eine Feuerwehrverordnung (Erlassen 1994, Teilrevision 2000) sowie ein Besoldungsreglement (2012).

Gründe für die Totalrevision

Die Regelwerke der Gemeinde Thusis im Bereich Feuerwehr sind teilweise über 20 Jahre alt und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, insbesondere in folgenden Punkten:

- Veränderung der Vorgaben auf kantonaler Ebene
- Berücksichtigung des seit 2014 geschaffenen Feuerwehrverbundes mit den Partnergemeinden Masein, Rongellen und Fürstenaau
- Fusion mit der Gemeinde Mutten

Der Gemeinderat hat entschieden, der Gemeindeversammlung (zu Handen der Urnenabstimmung) ein neues, gemäss den Vorgaben der GVG, revidiertes Feuerwehrgesetz vorzulegen.

Wichtigste Änderungen

1. Anpassung an die aktuellen Strukturen auf kantonaler Ebene.

Dies umfasst primär die Aufteilung in ein Feuerwehrgesetz, in dem alle Grundlagen, welche vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (delegiert an die Gebäudeversicherung, GVG) genehmigt werden müssen, sowie Auslagerung der Regelungen, welche auf Stufe Gemeinde selbständig bestimmt werden können, in ein separates gemeinderätliches Betriebsreglement.

Diese Arbeit wurde in Form eines neuen Feuerwehrgesetzes (ersetzt Teile der Feuerwehrverordnung) sowie eines Betriebsreglements (ersetzt Teile der Feuerwehrverordnung sowie das Besoldungsreglement) durch den Gemeinderat erarbeitet. Die bestehenden Artikel wurden (mit Ausnahme der unter 2. und 3. aufgeführten Punkte sowie begrifflicher Anpassungen) ohne nennenswerte materielle Veränderungen in die entsprechenden neuen Regelwerke überführt.

2. Neue Verträge mit den Partnergemeinden und neue Fraktion Muten

Die Gemeinde Thusis hat mit den Partnergemeinden Stadt Fürstenu, Gemeinde Masein und Gemeinde Rongellen neue Zusammenarbeitsverträge unterzeichnet, welche seit 2014 in Kraft sind. Den Partnergemeinden wurde Einsitz in die Feuerwehrkommission sowie je ein Stimmrecht gewährt. Seit 2018 ist auch die Fraktion Muten (als Teil der Gemeinde Thusis) Teil des Feuerwehrverbundes. Der Gemeinderat möchte den bestehenden Feuerwehrverbund bei Bedarf erweitern oder verändern können, ohne jedes Mal eine Gesetzesänderung auszulösen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurde die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission aus dem Gesetz in das Betriebsreglement ausgelagert und dort entsprechend flexibel gestaltet.

3. Erhöhung Dienstpflicht auf 45 Jahre

Als wichtigste materielle Änderung schlägt der Gemeinderat im Zuge der Revision eine Erhöhung der Feuerwehrpflicht (und des entsprechenden Pflichtersatzes) um 3 Jahre auf 45 Jahre vor. Die übergeordnete Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden frei sind, die Feuerwehrpflicht bis zu einem Maximalalter von 50 Jahren festzulegen.

Begründung

1. Teure und aufwändigere Ausbildung an komplexeren Geräten und Materialien, daher sinkende „Rentabilität“ der Investitionen in Ausbildung und Geräte.
2. Strengere Auflagen zur Einhaltung des Soll-Bestandes des Feuerwehrkorps sowie schwierigere und teurere Personalrekrutierung.
3. Bessere Eigenfinanzierung der Feuerwehr durch längere Pflichtersatzabgabe.
4. Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft in der Fraktion Muten. Die Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinde Muten sah bisher eine Dienstpflicht bis 60 Jahre vor, um den Feuerwehrbetrieb sicherzustellen. Eine Reduktion auf 42 Jahre würde den Ersteinsatz in der Fraktion Muten gefährden. Die Erhöhung auf 45 Jahre stellt einen optimalen Kompromiss dar.

Der Gemeinderat stellt Antrag, der Totalrevision des Feuerwehrgesetzes zuzustimmen.

Nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung wird die Vorlage der Urnenabstimmung unterbreitet.

5. Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder

(Vorberatung und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung)

1. Ausgangslage

Mitglieder von gewählten Behörden in der Gemeindeexekutive sowie von anderen Kommissionen erfüllen eine wichtige Aufgabe zugunsten der Gemeinde im Milizsystem. Die ihnen übertragenen Aufgaben haben in den vergangenen Jahren sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht zugenommen und es wird zunehmend schwierig, fähige Kandidatinnen und Kandidaten für ein politisches Amt oder allgemein für die Mitarbeit in der Gemeinde zu motivieren. Dies trifft insbesondere auch auf einen Zentrumsort wie Thusis mit seinen vielfältigen Aufgaben zu. Gleichzeitig spielt die Gemeinde als unterste und somit bürgernächste Ebene, sowohl im Bereich der Verwaltung wie aber auch als autonomes Zentrum demokratischer Entscheide, gerade in einer globalisierten Welt, eine wichtige Rolle für das Zusammenleben in der Schweiz.

2. Gründe für eine Totalrevision

Die Tätigkeit der nebenberuflich tätigen Mitglieder von Exekutivbehörden und Kommissionen wird in einer Verordnung geregelt. Die heute gültige Verordnung ist seit 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzte die Verordnung vom 12. Juni 1988. An der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2012 wurde eine Totalrevision der Verordnung abgelehnt. Die Totalrevision der Verordnung war jedoch gekoppelt an den Antrag, die Anzahl der Gemeinderäte von 7 auf 5 zu reduzieren. Der Entscheid des Volkes ist somit als ein Zeichen für das Milizsystem und somit die nebenberufliche Ausübung von Ämtern in der Gemeinde zu werten. Um dieses Prinzip zu stärken, sind somit Rahmenbedingungen vorzusehen, welche Personen zusätzlich motivieren, ein Amt in der Gemeinde zu übernehmen.

3. Ziele der Totalrevision

Mit der neuen Verordnung sollen Funktionsinhaber entsprechend ihrem Wirken für die Gemeinde Thusis angemessen entschädigt werden.

So müssen beispielsweise Gemeinderatsmitglieder die Gemeinde vorausschauend führen können, die Finanzen verantworten und die Gemeindeverwaltung zweckmässig und fortschrittlich organisieren und beaufsichtigen. Mit dem Amt sind auch vielfältige Kommunikations- und Repräsentationspflichten verbunden. Die Aufgabenstellungen sind anspruchsvoll und komplex. Die Anforderungen sind durchaus vergleichbar mit denjenigen an eine Führungskraft in der Privatwirtschaft.

Den Beruf mit Politik und öffentlichen Ämtern zu verbinden, ist eine grosse zeitliche Herausforderung. Die Entschädigungen sollen deshalb so bemessen sein, dass unter Umständen auch eine berufliche Reduktion des Arbeitspensums möglich ist.

Die vorliegende Regelung berücksichtigt insbesondere folgende Anforderungen:

- bessere Trennung von operativen und strategischen Aufgaben
- administrative Vereinfachung
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen, Kompetenzen und Zeitaufwände der Funktionen
- Vereinbarkeit mit dem Milizsystem
- Wertschätzung der Arbeit

Die Verordnung soll auch künftig einen Rahmen für Abrechnungen von Entschädigungen bilden. Die Regelungsdichte erfährt keine Zunahme. Es wird lediglich das normiert, was einer einheitlichen Regelung bedarf. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Übernahme von Spesen genehmigen, die nicht durch Pauschalentschädigungen oder pro Stunde abgegolten sind. Die Grundlage für die Vergütung der Spesen richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Graubünden.

4. Das Wichtigste in Kurzform

- Pauschale Jahresentschädigungen für den Gemeindeammann, die Gemeinderatsmitglieder, die Präsidien Baubehörde, Schulrat und Geschäftsprüfungskommission
- Entschädigungen pro Stunde für alle anderen Funktionsinhaber
- Kostentransparenz für Projekte

5. Grundzüge

Pauschale Jahresentschädigungen

- Gemeindeammann
- Gemeinderatsmitglieder
- Präsidien Baubehörde, Schulrat und Geschäftsprüfungskommission

Als Abgeltung für:

- Führung des Departements
- Arbeitsleistung
- Repräsentation
- Aufwand für Sitzungen und dergleichen (Vor- und Nachbereitungen, Teilnahmen)
- Spesen

Der Gemeinderat kann die Gesamtsumme oder eine Teilsumme der Entschädigungen und der Spesen auf die Gemeinderatsmitglieder gemäss ihrer Arbeitsbelastung aufteilen.

Entschädigung pro Stunde

- Baubehördenmitglieder
- Schulratsmitglieder
- Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder
- Übrige Kommissionsmitglieder
- Delegierte
- Projektmitwirkende

Als Abgeltung für:

- Arbeitsleistung
- Repräsentation
- Aufwand für Sitzungen und dergleichen (Vor- und Nachbereitungen, Teilnahmen)
- Spesen

Projekte

Alle Projekte werden definiert und in eine Projektliste eingefügt. Jedes Projekt wird über ein separates Konto abgerechnet.

Projektanforderungen

- Antrag an Gemeinderat
- Beschluss Gemeinderat
- Interdisziplinäres Team
- Festgelegter Zeitraum
- Festgelegte Ressourcen: finanziell, personell, sachlich
- Abschlussbericht

Damit wird eine klare Abgrenzung zur Hauptaufgabe der Funktionsinhaber erreicht.

6. Auswirkungen

Administration

- Es entstehen Kosteneinsparungen, weil die pauschalen Entschädigungen (monatlich 1/12 des Betrages) an die Funktionsinhaber, ohne administrativen Aufwand für die Funktionsinhaber, überwiesen werden. Damit entfällt für den Grossteil der Funktionsinhaber der Aufwand für die Datenerfassung, sowie für die Prüfung und Verarbeitung von Abrechnungen von Entschädigungen und Spesen.
- Dort wo die Zeitaufwände/Kosten und Spesen erfasst werden müssen, ermöglicht ein Tool die einheitliche und effiziente Erfassung der Daten.

Finanzen

- Die pauschalen Entschädigungen sind maximale Kostendächer, die Gewähr bieten, dass die Budgetrahmen eingehalten werden.
- Bei den Projektkosten ist Kostentransparenz vorhanden, weil für jedes Projekt ein Konto besteht. Die Aufwände/Erträge werden budgetiert.

Der Gemeinderat stellt Antrag, der Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder zuzustimmen.

Nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung wird die Vorlage der Urnenabstimmung unterbreitet.

6. Gemeindeparzelle Nr. 88, Cazner Wiesen Verkauf von Bauland

Der Gemeinderat gelangte mit diesem Traktandum bereits an die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017.

Ausgangslage

Die Gemeinde Thusis besitzt im Gebiet Caznerwiesen die Baulandparzelle Nr. 88. Für diese Parzelle liegt beim Gemeinderat weiterhin ein Kaufangebot über pauschal CHF 750'000.00 vor. Das Grundstück hat eine Fläche von 1'593 m² und liegt in der Zone W4. In der Bilanz der Gemeinde Thusis wird das Grundstück mit einem Wert von CHF 493'000.00 (CHF 310.00 m²) aufgeführt.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 sprachen sich sowohl 22 Stimmberechtigte für als auch gegen den Verkauf der Parzelle aus, womit der Antrag zum Verkauf der Parzelle abgelehnt wurde.

Hauptargumente gegen einen Verkauf waren, dass die Gemeinde dadurch den Wohnungsbau auf "Vorrat" in Thusis nicht noch weiter anheizt sowie dass die Gemeinde grundsätzlich kein Land verkaufen sollte.

Den Bau von Mehrfamilienhäusern wird die Gemeinde mit dem zurückbehalten der einen Parzelle kaum einschränken können. Willige Investoren werden einfach auf andere erwerbzbare Parzellen im Ort oder in den Nachbargemeinden ausweichen.

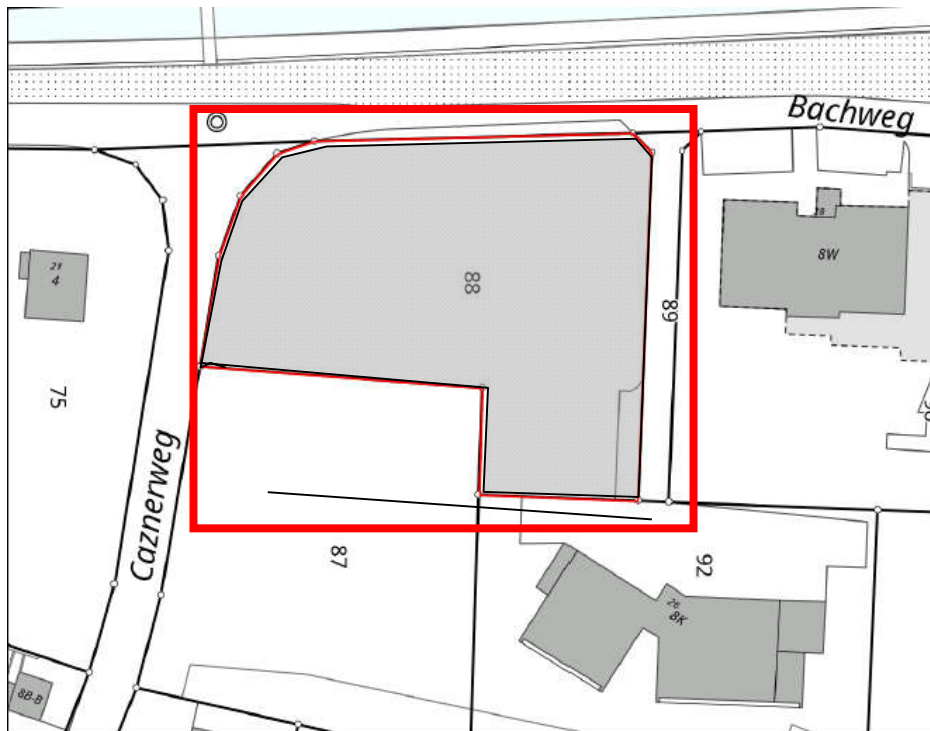
Für die zukünftigen Entwicklungen und den Ausbau der eigenen Infrastrukturen ist die Gemeinde auf eigene Grundstücke angewiesen, wofür spricht, dass die Gemeinde kein eigenes Land verkaufen sollte. Für Erweiterungsbauten der öffentlichen Infrastrukturen benötigt die Gemeinde primär Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten (ZöBa). Die Gemeinde Thusis wird deshalb die Parzelle Nr. 88 in der Wohnzone in den Caznerwiesen nicht zu diesem Zweck nutzen können.

Nach dem revidierten Raumplanungsgesetz ist es Aufgabe der Gemeinden, die Verfügbarkeit von Bauland zu fördern. Der Gemeinderat befürwortet es daher nach wie vor, wenn vorhandenes Bauland in der Gemeinde an bauwillige Investoren verkauft wird. Oftmals werden gut erschlossene Bauparzellen, in Erwartung steigender Preise, als Kapitalanlage betrachtet und entsprechend gehortet. Dies kann sich hinderlich auf die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde auswirken.

Verwendung Bodenerlös

Basierend auf dem Bedürfnis der Gemeinde für eigenes Bauland sieht der Gemeinderat vor, den Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes, entgegen dem Antrag aus dem Vorjahr, nicht für die Finanzierung von Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur zu verwenden, sondern auf ein Rückstellungskonto für den Erwerb von Grundstücken zu verbuchen. Diese finanziellen Mittel sollen der Gemeinde zu Verfügung stehen um an bestehende ZöBa grenzende Grundstücke erwerben zu können. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoller, bestehende ZöBa zu erweitern, als im Bedarfsfall an anderer, dezentraler Stelle, weitere ZöBa einzuziehen zu müssen.

Situationsplan



Der Gemeinderat stellt Antrag,

1. dem Verkauf des Grundstückes, Parzelle Nr. 88, zuzustimmen.
2. den Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes auf einem Rückstellungskonto "Bodenerlös" für zukünftige Landerwerbe durch die Gemeinde zurückzustellen und in der Buchhaltung auszuweisen.

7. Informationen aus den Departementen

Aktuelle Informationen aus den Departementen.

8. Varia

Gemeindeammann Thusis
Curdin Capaul

Gemeindekanzlist
Räto Müller

Thusis, 1. Mai 2018